

Reform des Ehegattensplittings Umsteuern: Der Partnerschaftstarif

- **Ungleichbehandlung ist verfassungswidrig.** Die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur steuerlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften hat die Regierung Merkel erneut blamiert: Wieder einmal ist sie die Getriebene der höchstrichterlichen Rechtsprechung.
- **Die SPD fordert seit langem das Ende der Diskriminierung.** Der rot-grüne Gesetzentwurf des Bundesrates zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommenssteuerrecht (Drs. 17/12858) liegt seit Monaten vor und kann umgehend beschlossen werden, doch die Koalition spielt auf Zeit, vollführt taktische Manöver und kündigt einen neuen Entwurf an.
- **Klar ist: Solange das Ehegattensplitting in seiner jetzigen Form weiter besteht, müssen auch eingetragene Lebenspartnerschaften von diesem Steuerprivileg profitieren.** In Zukunft wollen wir ein neues, ein besseres und gerechteres Modell für alle Partnerschaften.
- **Wir garantieren allen bestehenden Ehen und Partnerschaften Rechtssicherheit: Für sie bleibt es beim Splitting.** Denn sie haben ihre Lebensentscheidung getroffen. Doch für die Zukunft wollen wir umsteuern, denn:
- **Unser Ziel ist die volle Gleichstellung – der Partnerschaften ebenso wie der Geschlechter.** Erst kürzlich hat Brüssel die Bundesregierung ermahnt, das Ehegattensplitting schnellstmöglich abzuschaffen. „Deutschland hat keine Maßnahmen ergriffen, um der letztjährigen Empfehlung zur schrittweisen Abschaffung der signifikanten fiskalischen Fehlanreize für Zweitverdiener nachzukommen“, heißt es in der Ende Mai veröffentlichten Bewertung der EU-Kommission zum Nationalen Reformprogramm (NRP) 2013. Auch das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) hat aktuell in einer Studie zu ungenutzten Arbeitskräftepotenzialen die verteilungs- und geschlechterpolitische Wirkung des Ehegattensplittings in aller Deutlichkeit kritisiert. Die Regierung Merkel jedoch ist unbelehrbar. Schwarz-Gelb hält nicht nur am Ehegattensplitting fest, sondern plant mit dem „Familiensplitting“ sogar eine Verschärfung der Ungerechtigkeit.
- **Vom Ehegattensplitting profitieren vor allem Ehen mit hohen Einkommensunterschieden zwischen den Ehepartnern.** Am stärksten wirkt es sich bei Ehen mit einem Alleinverdiener aus. Darüber hinaus profitieren vom Ehegattensplitting überdurchschnittlich hohe Einkommen, niedrige und mittlere dagegen kaum.
- **Wir wollen Gerechtigkeit: mit dem Partnerschaftstarif.** Für neu geschlossene Ehen und Partnerschaften können Unterhaltsverpflichtungen steuermindernd geltend gemacht werden. Wer in einer festen Partnerschaft Verantwortung trägt, zahlt also weniger Steuern als Singles. Aber ohne dass es zu einer Bestrafung der gleichberechtigten Erwerbstätigkeit von Frauen kommt.

1. Ehegattensplitting – für viele ein Scheinvorteil

So wirkt das Splitting

Bei Ehepaaren wird das zu versteuernde Einkommen zusammengerechnet und dann halbiert. Die Einkommensteuer wird auf den halben Betrag berechnet. Die so errechnete Einkommenssteuer wird dann verdoppelt.

Weil in Deutschland höhere Einkommen nicht nur absolut, sondern auch prozentual höher besteuert werden (Progression), erhalten Ehepaare, die unterschiedlich hohe Einzeleinkommen erzielen, einen Vorteil. Sie haben mit demselben Einkommen einen niedrigeren Steuersatz, als die beiden Ehegatten jeweils als Einzelpersonen bezahlen müssten.

Bruttoeinkommen und „zu versteuerndes Einkommen“

Das „zu versteuernde Einkommen“ ist für die Festsetzung der Einkommensteuer maßgeblich. Es unterscheidet sich deutlich vom Bruttoeinkommen. Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Frei- und Pauschbeträge sowie Sonderausgaben werden vom Bruttoeinkommen abgezogen. Für einen Alleinstehenden kann das zu versteuernde Einkommen zwischen 3.000 bis 7.000 Euro unter dem Bruttoeinkommen liegen, für Ehepaare zwischen 6.000 bis 10.000 Euro (Durchschnittswerte).¹

Das zu versteuernde Einkommen ist also deutlich niedriger als das Bruttoeinkommen.

Typische Profiteure des Splittings: Alleinverdienerehe mit hohem Einkommen

Ehepaare, in denen die Partnereinkommen sehr unterschiedlich ausfallen, profitieren besonders vom Ehegattensplitting. Je höher der Einkommensunterschied ist, desto stärker wirkt sich das Splitting aus. **Der größte Effekt wird erzielt, wenn ein Ehepartner arbeitet und der andere nicht. Dabei steigt der Splittingeffekt mit der Höhe des Einkommens. Typischerweise ist es die Ehefrau, deren Erwerbstätigkeit entmutigt wird.** Es spielt keine Rolle, ob Kinder in der Ehe vorhanden sind oder nicht.

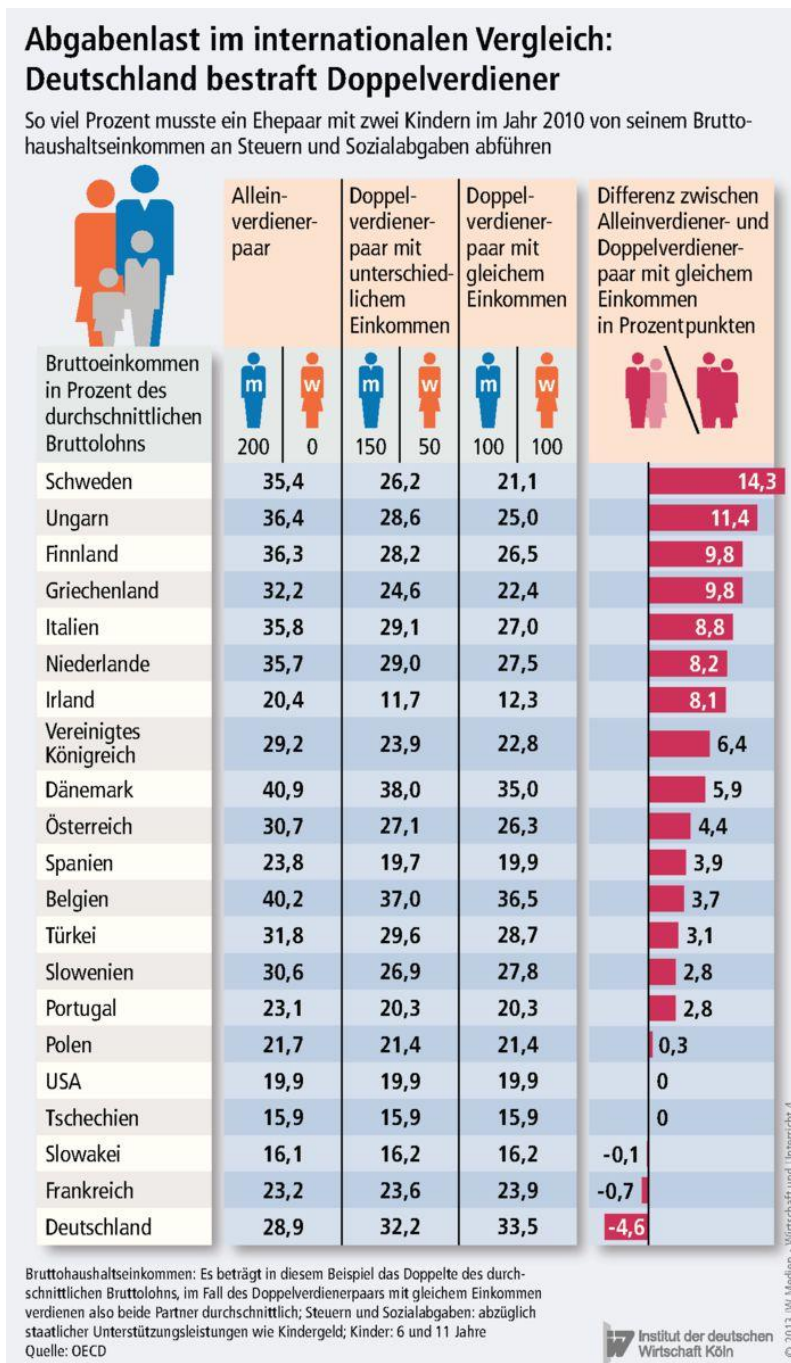
Gleiches Einkommen der Partner wird bestraft: Monatlicher Splittingvorteil gegenüber Alleinstehenden, 2013²

zu versteuerndes Einkommen Ehepaar	Aufteilung d. Einkommen zw. Ehepartnern			
	100/0	80/20	60/40	50/50
100.000	680	203	28	0
80.000	620	196	24	0
60.000	484	125	14	0
40.000	302	74	6	0
20.000	174	87	8	0

¹ Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern. Lohn- und Einkommenssteuer (Fachserie 14 Reihe 7.1), Tabellen 1.2 und 1.3 auf den Seiten 6-9, mit eigenen Berechnungen.

² Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Grund- und Splittingtabelle 2013.

Auch das **Institut der deutschen Wirtschaft Köln (iw)** kritisiert die ungleiche Verteilung des Splittingvorteils auf die jeweils unterschiedlichen Erwerbskonstellationen.



Das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) sieht die Begünstigung von Reichen durch das Splitting unter dem Aspekt der vertikalen Steuergerechtigkeit als problematisch an: **Mit der Nutzung des Splittings, so das HWWI, werde die Steuerprogression im Einkommen von verheirateten Paaren konterkariert.**³

³ Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI), Ung Effeekte, 2013, S. 29.

: Maßnahmen und

Nachteile des Ehegattensplittings

„Das Ehegatten-Splitting begünstigt die Hausfrauen-Ehe und kann Frauen in Armut treiben!“ Was die BILD-Zeitung am 17.01.2013 auf diesen einfachen Nenner brachte, gilt längst auch in Wirtschaft, Wissenschaft sowie auf internationaler und europäischer Ebene als unbestritten.

Und doch behauptet die Merkel-Regierung in ihrem Nationalen Reformprogramm 2013: „Das Ehegattensplitting belässt den Ehegatten – ohne eine ertragsteuerliche Schlechterstellung befürchten zu müssen – die freie Entscheidung darüber, welchen Anteil sie jeweils zum Familieneinkommen und zur Familienarbeit beitragen wollen. Das Ehegattensplitting ist insofern ein neutrales Verfahren, als es die Besteuerung nicht geschlechtsspezifisch daran orientiert, welcher Ehepartner Erwerbseinkünfte erzielt.“⁴

Die Wahrheit ist: Das Ehegattensplitting drängt viele Frauen in die klassischen Rollenverteilung – bestenfalls als Zuverdienerin steuern sie zum Haushaltseinkommen bei. Denn der Splittingvorteil fällt umso geringer aus, je mehr der andere Ehepartner zum Haushaltseinkommen beiträgt und verschwindet, wenn beide Ehepartner das gleiche verdienen. „Zudem passt das Ehegattensplitting nicht in die seitens des Staates zunehmend eingeforderte wirtschaftliche Selbstständigkeit von Frauen in Partnerschaften, wie sie beispielsweise in der Reform des Unterhaltsrechts 2008 zum Ausdruck kommt. Eine vorbehaltlose Spezialisierung von Partnern auf unbezahlte Arbeit erscheint im Kontext der wirtschaftlichen Folgen, die eine solche Entscheidung für den weiteren Lebensverlauf im Falle einer Trennung vom Partner mit sich bringt, als gewagt.“⁵

Ist das gerecht? Der verheiratete alleinverdienende Rechtsanwalt ohne Kinder schöpft mit seiner nicht-erwerbstätigen Ehefrau jährlich einen 8.000,- Euro teuren Steuervorteil aus dem Splitting ab. Das Facharbeiter-Ehepaar – beide verdienen gleich viel – mit zwei Kindern profitiert dagegen null vom Splitting? Aus unserer Sicht klafft hier eine Gerechtigkeitslücke.

Im Übrigen bleiben vom Splittingvorteil ausgeschlossen: Alleinerziehende, unverheiratete Elternpaare und Ehepaare, die Erziehung und Arbeit hälftig aufteilen.

Laut Allensbach hat das Ehegattensplitting ein grundsätzliches Akzeptanzproblem, denn „ein nennenswerter Anteil der Befragten erklärte das Splitting in seiner gegenwärtigen Form für ungerecht. Dabei wird oft auf unverheiratete Elternpaare verwiesen, die zwar nicht vom Splitting profitieren könnten, dennoch aber füreinander und für ihre Kinder einträten.“⁶

„Ein Zwischenergebnis der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen für das Ehegattensplitting ist, dass sowohl in Bezug auf die Armutsvermeidung als auch in Bezug auf die Arbeitszeit der Mütter das Ehegattensplitting als besonders ineffizient identifiziert wurde.“⁷

⁴ Nationales Reformprogramm 2013, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), S. 15.

⁵ HWWI, : Maßnahmen und Effekte, S. 30.

⁶ Institut für Demoskopie Allensbach, Akzeptanzanalyse I, Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen, Institut für Demoskopie Allensbach, 2012, S. 100.

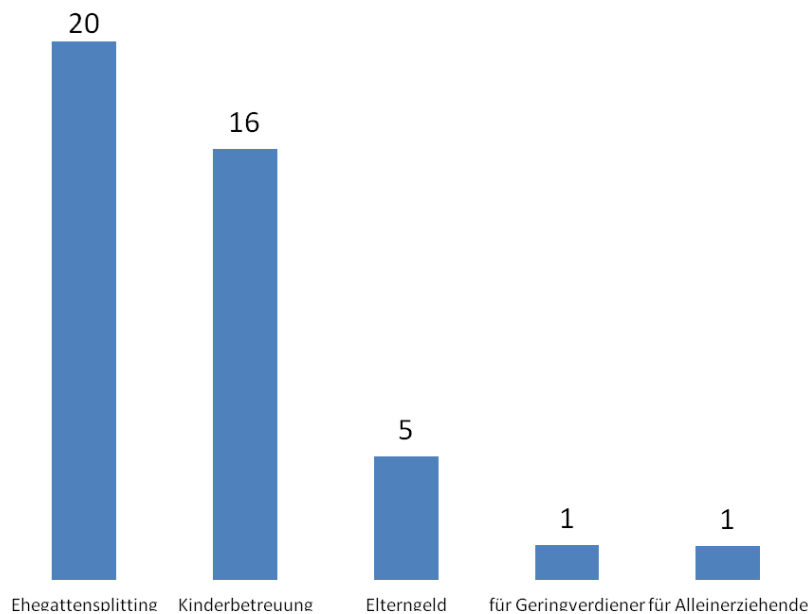
⁷ Prognos, Wissenschaftliches Symposium zur Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen, S. 12.

Das kostet das Ehegattensplitting den Staat

Das Ehegattensplitting führt Jahr für Jahr zu Steuermindereinnahmen von rund 20 Milliarden Euro.

Das Finanzvolumen der steuerlichen Maßnahme machte im Jahr 2010 insgesamt 26,4 Prozent der rein ehebezogenen und 9,9 Prozent der gesamten ehe- und familienbezogenen Leistungen aus (Familienreport 2012). Zum Vergleich: Für die Kinderbetreuung werden gesamtstaatlich 16 Milliarden Euro ausgegeben, für das Elterngeld 5 Milliarden Euro und für die Unterstützung Alleinerziehender und von Geringverdienern jeweils 1 Milliarde Euro.

Fehlgesteuerte Subvention durch Splitting: Volumen einzelner Leistungen des Staates in Mrd. Euro



Quelle: Ehe- und familienbezogene Leistungen insgesamt, BMFSFJ, Stand 2010

Auch der **Partnerschaftstarif** wird aufgrund der verfassungsrechtlich weiterhin zu berücksichtigenden gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten und Lebenspartner mit Steuermindereinnahmen in erheblicher Höhe verbunden sein. **Bei seiner Einführung steht die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund. Einspareffekte spielen dagegen kaum eine Rolle.**

Steuerliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Mit der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im Einkommenssteuerrecht gerät die schwarz-gelbe Bundesregierung unter Druck. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates⁸ (initiiert von Bremen und Schleswig-Holstein) zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im Einkommenssteuerrecht liegt bereits vor. Er sieht die Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie weiterer Gesetze vor. Doch statt im Sinne der Karlsruher Entscheidung eine rasche politische Lösung herbeizuführen und den Bundesrats-Entwurf kurzfristig auf die Tagesordnung setzen, kündigt die Union nun an, noch einen neuen Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen. Aus taktischen Gründen wird Zeit verschwendet und Druck auf das Parlament ausgeübt, beschleunigt zu beraten. Und das, nachdem Merkel jahrelang untätig war!

Mit seinem Urteil zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften hat das Bundesverfassungsgericht der Union gleichzeitig auch den Boden ihrer Argumentation entzogen. Mit der Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Einkommenssteuerrecht wird das Ehegattensplitting an jede Form einer rechtlich verbindlichen Partnerschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft) geknüpft - und nicht, wie beispielsweise Norbert Geis (CSU) glauben machen will, nur an das Institut der heterosexuellen Ehe mit Kindern: „Also die Privilegierung der Ehe wird damit begründet, dass sie die Generationenfolge sichert, vom Prinzip her.“⁹

Bundesfamilienministerin Kristina Schröder behauptet, die Entscheidung des BVerfG spreche gegen eine Reform des Ehegattensplittings. Das ist falsch. Korrekt ist: **Die Karlsruher Richter haben die steuerrechtliche Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften und Ehen verboten. Eine Reform des Ehegattensplittings schließt der Richterspruch damit aber nicht aus.**

Klar ist: **Solange das Ehegattensplitting in seiner jetzigen Form weiter besteht, müssen auch eingetragene Lebenspartnerschaften von diesem Steuerprivileg profitieren.** In Zukunft wollen wir ein neues, ein besseres und gerechteres Modell für alle Partnerschaften.

Reform des Ehegattensplittings ist verfassungsgemäß

CDU/CSU bringen wiederholt verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Reform des Ehegattensplittings vor. „Es handelt sich daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht um eine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern um eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Artikel 3 Abs. 1 GG orientierte, sachgerechte Besteuerung“, schreibt das Bundeswirtschaftsministerium im Nationalen Reformprogramm 2013.¹⁰

Tatsächlich sieht nur eine Minderheit der Steuerrechtswissenschaft und Verfassungsrechtslehre das Ehegattensplitting als alternativlos an. Schon im Jahr 1982 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass das Ehegattensplitting der „Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers“ unterliege. Die Zurechnung der Hälfte des Einkommens auf die Eheleute (häufig als Halbteilungsfiktion bezeichnet)

⁸ Bundestagsdrucksache 17/12858

⁹ Norbert Geis zum Unterschied zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Interview mit Deutschlandfunk am 08.08.2012.

¹⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Nationales Reformprogramm 2013, S. 15.

ist keine Umsetzung des steuerrechtlichen Leistungsfähigkeitsprinzips. Vielmehr handelt es sich hier um eine Steuervergünstigung.

Nach herrschender Meinung kann der Gesetzgeber die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zwar begünstigen. Aus Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Ehe) leitet sich jedoch keineswegs zwingend ein Anspruch auf eine steuerliche Vergünstigung wie das Ehegattensplitting ab. Als verfassungsrechtliches Minimum gilt es, das Existenzminimum jedes Familienmitgliedes steuerfrei zu stellen. Demnach müssten auch Unterhaltszahlungen an Partner zumindest in dieser Höhe steuerlich berücksichtigt werden.¹¹

2. Das „Familiensplitting“ – ein Täuschungsmanöver

- **Merkel bereitet den zweiten großen Wahlbetrug nach 2009 vor.** Damals versprach sie 24 Milliarden Euro Steuersenkungen, die nie kamen. 2013 verspricht sie 45 Milliarden Euro im Steuer- und Sozialleistungssystem. So kündigt sie unter anderem an, nach der Bundestagswahl den Kinderfreibetrag auf die Höhe des Erwachsenenfreibetrags anzuheben. In den Worten des CDU-Parteitagbeschlusses vom Dezember 2012: "Wir wollen das Ehegattensplitting voll erhalten und im Sinne eines realen Familiensplittings die steuerliche Berücksichtigung von Kindern auf den heute für Erwachsene geltenden Grundfreibetrag von 8004,- Euro anheben." Gleichzeitig will Merkel das Kindergeld erhöhen. Geschätztes Kostenvolumen für die beiden Maßnahmen laut *Handelsblatt*: 7,5 Milliarden Euro.
- Im selben Beschluss heißt es aber auch: "Diese stärkere Förderung darf jedoch unter dem Aspekt der Einhaltung der Schuldenbremse nicht zu Lasten zukünftiger Generationen gehen. Daher müssen künftige Maßnahmen im Haushalt gegenfinanziert oder durch Umschichtungen erbracht werden." Im Klartext: Irgendjemand muss die Zeche zahlen. Typischerweise sind es die Familien, die auf Sozialleistungen angewiesen sind und weder vom Kindergeld noch vom Splitting etwas haben. Merkel hat ihnen schon das Elterngeld und den Heizkostenzuschuss gestrichen. Was kommt noch? **Wie die Kanzlerin ihre Wahlversprechen gegenfinanzieren will – darüber schweigt sie.**
- Mit ihren Ankündigungen, das Ehegattensplitting beizubehalten und um ein Familiensplitting zu ergänzen, zeigt die Merkel-CDU, dass sie ideologisch in den Rollenmustern des 19. Jahrhunderts stecken bleibt. **Mit der Ausweitung der Minijobs, der Einführung eines Betreuungsgeldes und der Beibehaltung des Ehegattensplittings gießt sie das Bild vom männlichen Alleinverdiener und der weiblichen Zuverdienerin in Beton.**
- Als sei das nicht schon schlimm genug, plant die Union nun auch noch ein „**Familiensplitting**“, das ein weiteres Privileg für Reiche und ein Angriff auf die soziale Gerechtigkeit ist. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) würden Familien mit ein bis zwei Kindern nur dann steuerlich entlastet, wenn das zu versteuernde Einkommen über 69.000 Euro im Jahr liegt. **Profiteure des Familiensplittings wären also wieder vor allem die besserverdienenden Ehen. Geringverdiener profitieren überhaupt nicht.**

¹¹ Wersig, Maria, Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings, 2013, S. 53 ff.

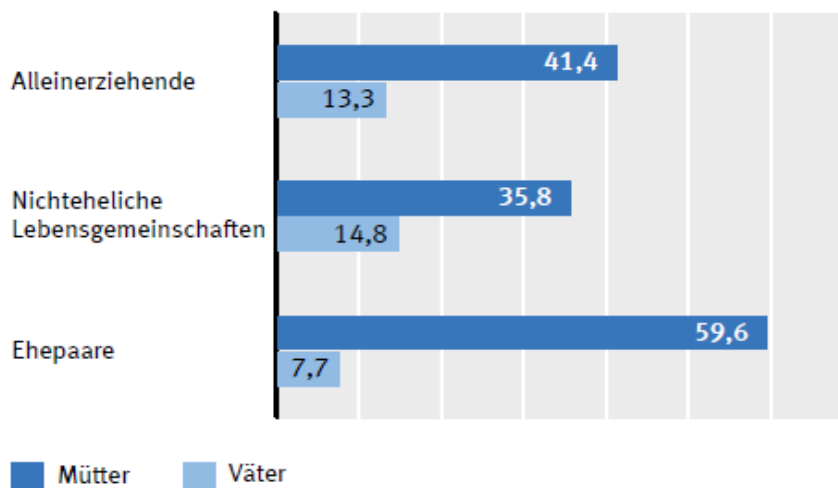
- Selbst Bayerns Ministerpräsident und CSU-Chef Horst **Seehofer** warnte am 02. Juni 2013 vor einem Familiensplitting: „Die extreme Begünstigung hoher Einkommen durch ein Familiensplitting würde zu einer schweren sozialen Schieflage führen.“
- **Außerdem gilt beim Familiensplitting in verschärfter Form wie beim Ehegattensplitting: Je höher der Einkommensunterschied zwischen den Partnern ist, desto stärker wirkt sich das Splitting aus.** Der größte Effekt wird also erzielt, wenn ein Ehepartner arbeitet und der andere nicht.

Insofern können Frauen mit der Umstellung auf ein Familiensplitting nicht damit rechnen, dass sich eine Erwerbsarbeit für sie in Zukunft lohnen wird. Davon geht auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) aus: „Es besteht also in diesem System - wie auch beim derzeitigen Ehegattensplitting - kein steuerlicher Anreiz, Einkommen aus Erwerbstätigkeit gleichmäßig unter den Ehepartnern aufzuteilen.“¹²

3. Umsteuern: Unser Partnerschaftstarif

Viele Frauen in Deutschland wollen genauso wie Männer finanziell auf eigenen Beinen stehen und sich aus eigener Erwerbsarbeit absichern – auch verheiratete Frauen. Für viele von ihnen reicht aber die bestehende Erwerbstätigkeit dafür nicht aus: **Verheiratete Mütter sind öfter atypisch (geringfügig, in Teilzeit und Zeitarbeit, befristet) beschäftigt** als unverheiratete oder alleinerziehende Mütter.

Atypisch Beschäftigte 2010 nach Familienformen in %¹³

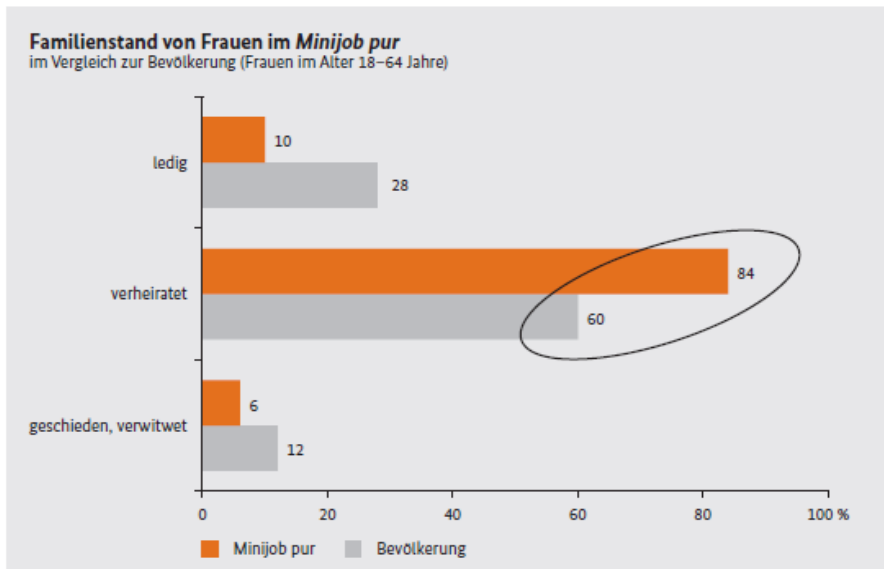


Ergebnis des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.
 1 Beide Partner im erwerbsfähigen Alter. – Elternteile mit jüngstem im Haushalt lebendem Kind unter 18 Jahren, auch Stief-, Pflege- und Adoptivkind.

¹² Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Wochenbericht 31/2006, Familiensplitting begünstigt einkommensstarke Familien, geringe Auswirkungen auf das Arbeitsangebot, Viktor Steiner/ Katharina Wrohlich, S. 448.

¹³ Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Januar 2012, S. 40.

Auch unter den Frauen, die ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben (Minijob pur), sind verheiratete Frauen überdurchschnittlich vertreten: nach einer Minijob-Studie des Delta-Instituts (2012) sind es mehr als 8 von 10.



Studie des Delta-Instituts „Frauen im Minijob - Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf“, BMFSFJ (Hrsg.), 2012.

Das Ehegattensplitting ist also ungerecht und setzt falsche Anreize. Wir wollen deshalb umsteuern und für künftige Ehen das Ehegattensplitting durch den Partnerschaftstarif ersetzen.

Der Partnerschaftstarif – für neue Ehen

Wir werden umsteuern zu einem Partnerschaftstarif, denn darum geht es: Dass sich eine Erwerbstätigkeit für verheiratete Frauen, die ihrem Beruf nachgehen wollen, wieder lohnt. Und dass in der Folge Familie und Beruf partnerschaftlich untereinander aufgeteilt werden können.

- **Wir steuern um für Paare, die ab einem bestimmten Stichtag heiraten werden. Das sind mehrheitlich Ehen, die das Alleinverdienermodell nicht mehr leben wollen.**
- Mit dem Partnerschaftstarif werden beide Ehepartner getrennt voneinander besteuert, gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen müssen aber auch in Zukunft berücksichtigt werden. Das kann durch die Übertragung von Einkommen vom Partner mit dem höheren Verdienst auf den Partner mit dem niedrigeren Verdienst erfolgen. Auf diese Weise reduziert sich das zu versteuernde Einkommen des besser verdienenden Partners.
- **Schon bestehende Ehen werden weiterhin nach dem Splittingverfahren besteuert. Wir nehmen also keinem Ehepaar etwas weg, denn wir respektieren den Lebensweg, für den**

sich Frauen und Männer in einer Ehe vor vielen Jahren freiwillig oder auch unfreiwillig entschieden haben.

- **Mit dem Partnerschaftstarif sorgen wir für mehr Verteilungsgerechtigkeit**, denn es darf nicht sein, dass Spitzenverdiener-Ehen die Spitzen-Profiteure in der Ehegattenbesteuerung bleiben. Uns sind künftige Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften gleich viel wert.
- Statt Ehen mit den höchsten Einkommen zu fördern, **wollen wir Familien mit kleineren Einkommen unterstützen: Indem wir ein einkommensabhängiges Kindergeld für geringe und untere mittlere Einkommen einführen**, in das wir den bisherigen Kinderzuschlag integrieren.